Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9090**

17. Wahlperiode 23. 03. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Nestle, Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8854 –

Positionen der Bundesregierung zur EU-Energieeffizienzrichtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. Februar 2012 haben der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Norbert Röttgen, auf einer Pressekonferenz ihre Einigung zum über Monate andauernden Streit zur EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgestellt. Die Effizienzrichtlinie der Europäischen Kommission wird seit Monaten beraten, bisher hatte Deutschland keine Position.

Im Kern der Einigung geht es um den Artikel 6 der Richtlinie. Darin wird bisher zum ersten Mal ein konkreter Weg zur Steigerung der Energieeffizienz in Europa aufgezeigt: Energieversorger sollen bei ihren Kunden Maßnahmen zur Energieeffizienz durchführen. Dadurch sollen Einsparungen äquivalent zu 1,5 Prozent des Energieverbrauchs der Kunden der Versorger im Vorjahr erzielt werden (z. B. durch Energiespartipps oder die Unterstützung von Dämmmaßnahmen).

Die Bundesminister wollen von dieser Festlegung verbindlicher Maßnahmen abrücken. Stattdessen wollen sie in Artikel 6 zwei alternative neue Ziele einführen, zwischen denen die Mitgliedsstaaten wählen können. Die Staaten sollen demnach entweder innerhalb von drei Jahren ihre Energieeffizienz um 6,3 Prozent steigern. Dabei soll die Berechnung der Effizienz an das Wirtschaftswachstum gekoppelt werden. Oder sie sollen innerhalb von drei Jahren ihren Energieverbrauch um 4,5 Prozent reduzieren. Im Gegensatz zum ursprünglichen Artikel 6 dürfen hier laut Plan der Bundesminister jedoch deutlich mehr, zum Beispiel auch bereits bestehende Maßnahmen angerechnet werden. Einen konkreten Weg, um die Ziele zumindest in Deutschland zu erreichen, haben die Bundesminister nicht vorgestellt.

1. Welchen konkreten Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bei den Beratungen zur EU-Energieeffizienzrichtlinie?

Den Zeitplan für die Verhandlungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie bestimmen die Ratspräsidentschaft und das Europäische Parlament. Der Europäische

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 19. März 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Rat hat in seiner Tagung am 1./2. März 2012 dazu aufgerufen, dass bis Juni eine Einigung über die Energieeffizienzrichtlinie erzielt wird.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Beschluss nach Ende der dänischen Ratspräsidentschaft zu einer Abschwächung der gesamten EU-Energieeffizienzrichtlinie führen könnte, vor dem Hintergrund der ambitionierten Bemühungen der momentanen dänischen Ratspräsidentschaft?

Die Bundesregierung kann den Verhandlungsverlauf auf europäischer Ebene nicht vorhersehen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Wissenschaftlern, dass beim Festhalten am 1,5-Prozent-Ziel, wie momentan im Entwurf der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgesehen, Entlastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher um mehrere Milliarden Euro erreicht sowie zehntausende Arbeitsplätze neu geschaffen werden, und falls nein, wie begründet sie dies?

Die Bundesregierung hat diese und andere Aussagen von Studien und Wissenschaftlern zur Kenntnis genommen.

4. Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der weiteren Verhandlungen zur EU-Energieeffizienzrichtlinie in Brüssel für oder gegen verbindliche Effizienz- und Einsparmaßnahmen aussprechen?

   Mit welcher Begründung wird sie das tun?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt werden sollte, ob sie sich national zu einer verbindlichen Senkung des Energieverbrauchs von 4,5 Prozent innerhalb von drei Jahren oder einer verbindlichen Steigerung der Energieeffizienz von 6,3 Prozent innerhalb von drei Jahren – bezogen immer auf eine jeweils vorlaufende Referenzperiode – verpflichten. Die Bundesregierung möchte damit eine verbindliche Zielfestlegung mit hoher Flexibilität bei der Umsetzung verknüpfen. Aus deutscher Sicht sollten hierbei für alle Mitgliedstaaten vergleichbare Anforderungen gelten.

5. Wie genau definiert die Bundesregierung das von den Bundesministern Dr. Philipp Rösler und Dr. Norbert Röttgen vorgeschlagene Effizienzziel für Artikel 6?

6. Was ist dabei die genaue Berechnungsgrundlage für dieses Effizienzziel?

7. Bezieht sich das Effizienzziel im vorgeschlagenen Artikel 6 auf Primär- und/oder Endenergie?

15. Wie genau definiert die Bundesregierung das von den Bundesministern Dr. Philipp Rösler und Dr. Norbert Röttgen vorgeschlagene Verbrauchssenkungsziel für Artikel 6?

16. Was ist die genaue Berechnungsgrundlage für dieses Verbrauchssenkungsziel?

17. Bezieht sich dieses Verbrauchssenkungsziel im vorgeschlagenen Artikel 6 auf Primär- und/ oder Endenergie?

Die Fragen 5 bis 7 und 15 bis 17 werden gemeinsam beantwortet:

Das Ziel zur Energieeinsparung von 4,5 Prozent innerhalb von drei Jahren beruht auf dem Kommissionsvorschlag (Artikel 6, Absatz 1, 9), das Ziel zur Steigerung der Energieeffizienz um 6,3 Prozent innerhalb von drei Jahren auf dem Energieeffizienzziel der Bundesregierung. Energieeffizienzziel und Einsparverpflichtung sind wegen unterschiedlicher Grundansätze nicht vergleichbar. Die Bezugsgrößen (Primär- oder Endenergie) werden insbesondere davon abhängen, wie die Ziele zur Energieverbrauchsminderung bzw. Energieeffizienzsteigerung im weiteren Verlauf der Verhandlungen auf EU-Ebene konkret ausgestaltet werden.

8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass das Effizienzziel auch ohne die tatsächliche Steigerung der Effizienz erreicht werden kann, also z. B. allein durch den Ausbau der erneuerbaren Energien oder durch einen Strukturwandel in der Industrie?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über künftige Entwicklungen. Der Vorschlag der Bundesregierung zu Artikel 6 umfasst unter anderem, dass die Mitgliedstaaten dazu Maßnahmen im Rahmen von Energieeffizienzaktionsplänen vorlegen.

9. Will die Bundesregierung in der Logik von Artikel 6 und Kapitel II sicherstellen, dass tatsächlich neue Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung durch Endverbraucher (in Abgrenzung zu Kapitel III Umwandlung und Transport) stattfinden, und falls ja, wie, und falls nein, warum nicht?

Die Erreichung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ziele erforderte nach ihrer Einschätzung auch zusätzliche Maßnahmen.

10. Kann mit einem reinen Effizienzziel, wie es die Bundesregierung für die europäische Ebene in Höhe von 6,3 Prozent innerhalb von drei Jahren vorgeschlagen hat, ein absolutes Einsparziel, wie es Deutschland mit 20 Prozent Primärenergieeinsparung bis 2020 hat, sicherstellen?

    Falls ja, wie, und falls nein, warum schlagen die Bundesminister ein solches Ziel vor, obwohl damit das Erreichen der deutschen Ziele des Energiekonzepts sowie des Beitrags zum europäischen Einsparziel nicht sichergestellt ist?

Nein. Effizienzziele können grundsätzlich nicht „sichergestellt“, sondern immer nur angestrebt werden. Ein Effizienzziel kann dennoch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der europäischen Ziele leisten.

11. Ab welchem jährlichen Wirtschaftswachstum führt ein Energieproduktivitätsziel von 2,1 Prozent pro Jahr nicht zur Erreichung des von den Bundesministern vorgeschlagenen absoluten Energieeinsparziels?

Energieeffizienzziel und Einsparverpflichtungen sind wegen unterschiedlicher Grundansätze nicht direkt vergleichbar. Im Übrigen hängt der im Jahr 2020 erreichbare Wert für den Energieverbrauch nicht nur von der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts ab. Er wird vielmehr von nicht beeinflussbaren Faktoren wie Witterung und Veränderungen im Lagerbestand sowie von der sich im Markt ergebenden Zusammensetzung des deutschen Kraftwerksparks bestimmt.

12. Welche Auswirkungen hat das Ziel einer 6,3-prozentigen Steigerung der Energieeffizienz innerhalb von drei Jahren für die verschiedenen Mitgliedstaaten mit sich stark unterscheidender wirtschaftlicher Dynamik und anderen demographischen Rahmendaten (Beschreibung der Auswirkungen für besonders hohes und besonders niedriges Wirtschaftswachstum)?

Die Bundesregierung verfügt nicht über die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten und Modelle.

13. Würde ein solches EU-weites Energieproduktivitätsziel auf Basis der zu erwartenden ökonomischen Entwicklung des EU-Raums die Erreichung des 2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft gesetzten Primärenergieeinsparziel von 20 Prozent gewährleisten?

Die Bundesregierung kann aufgrund des hypothetischen Charakters der Frage hierzu nicht Stellung nehmen

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch ein EU-Energieproduktivitätsziel die Notwendigkeit entstehen würde, spezifische und wertschöpfungsbezogene Energieeffizienzvorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten zu erarbeiten?

Die Bundesregierung spricht sich für hohe Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der von ihr vorgeschlagenen Ziele aus. In bestimmten Bereichen können aber auch konkrete Vorgaben sinnvoll sein. Daher unterstützt die Bundesregierung beispielsweise Vorgaben zur Stärkung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.

18. Welche Effizienzsteigerung und welche Verbrauchsreduktion erreicht Deutschland bezogen auf die von den Bundesministern Dr. Philipp Rösler und Dr. Norbert Röttgen vorgeschlagenen Ziele allein aufgrund der heute bereits bestehenden Programme und Maßnahmen?

Im Rahmen des 2. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans wurden Bewertungen von ausgewählten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung insbesondere auf Bundesebene vorgenommen. Dabei wurden für schon existierende Maßnahmen die folgenden aggregierten Endenergieeinsparwerte ermittelt und prognostiziert: 2010: 235,8 Petajoule (PJ), 2013: 417,4 PJ, 2016: 597,4 PJ. Der Gesamteinsparwert betrug 1 011,2 PJ.

Jedoch ist dies nur ein kleiner Ausschnitt. Es gibt noch viele andere Akteure (z. B. Unternehmen, Kommunen, Haushalte etc.) und Ebenen, bei denen Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz unternommen werden. Betrachtet man die Endenergieeinsparungen in Deutschland auf einer aggregierten sektoralen Ebene (Top Down), so ergeben sich die folgenden Einsparwerte: 2010: 936 PJ, 2013: 1 413 PJ, 2016: 1 819 PJ. Der Gesamteinsparwert betrug dann 3 123 PJ.

19. Entsprechen die für Deutschland erreichbare Effizienzsteigerung und die Verbrauchsreduktion nach dem Vorschlag der Bundesminister (vgl. Frage 18) den aktuellen Berechnungen der Europäischen Kommission, dass Deutschland sein Einsparziel für 2020 um knapp die Hälfte verfehlen wird?

    Falls nein, warum nicht?

Eine Berechnung der Europäischen Kommission, wonach Deutschland sein Energieeffizienzziel für 2020 um knapp die Hälfte verfehlen wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

20. Welchen Anteil hat die Anrechnung sogenannter Early Actions, also in der Vergangenheit implementierter Maßnahmen, an der Gesamtenergieeffizienzsteigerung und Verbrauchssenkung Deutschlands auf Basis der Berechnungen im Rahmen der Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne (NEEAP)?

Im Rahmen des 2. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans wurde ein Gesamteinsparwert von 3 123 PJ im Jahr 2016 prognostiziert. Davon stammen 1 304 PJ aus so genannten Early actions. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Deutschland, auch im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten, schon früh im Bereich Energieeffizienz sehr aktiv war und weiterhin ist.

21. Prüft die Bundesregierung alternativ zu dem in Artikel 6 des EU-Richtlinienentwurfs vorgeschlagenen Mechanismus Systeme für Mengensteuerungsinstrumente, um die Energieeffizienz voranzubringen – insbesondere solche, die ohne die direkte Verpflichtung eines wirtschaftlichen Akteurs auskommen, und falls ja, welche, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft grundsätzlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Energieeffizienzziele in Deutschland und der EU zu erreichen.

22. Hat die Bundesregierung ihren neuen Vorschlag zu Artikel 6 bereits mit anderen Mitgliedstaaten diskutiert?

    Falls ja, mit welchen, und welche Haltung haben diese Mitgliedstaaten gegenüber dem neuen Vorschlag?

Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag in der Ratsarbeitsgruppe Energie vorgestellt. Andere Mitgliedstaaten haben sich dazu noch nicht positioniert.

23. Welche anderen EU-Mitgliedstaaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung die neue Position Deutschlands unterstützen?

Die Bundesregierung kann die Haltung der anderen EU-Mitgliedstaaten nicht vorhersehen.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die Erfolgschancen des deutschen Vorschlags vor dem Hintergrund, dass die Beratungen innerhalb des Europäischen Parlaments, der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über die EU-Energieeffizienzrichtlinie bereits weit fortgeschritten sind und sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten bereits für verbindliche Maßnahmen ausgesprochen hat?

Die Bundesregierung kann den weiteren Verlauf der Verhandlungen auf EU-Ebene nicht vorhersehen.

25. Welche Positionen vertreten nach momentaner Kenntnis die anderen EU-Mitgliedstaaten zu Artikel 6?

Artikel 6 des Kommissionsvorschlags für eine EU-Energieeffizienzrichtlinie wird noch sehr offen in der Ratsarbeitsgruppe unter den Mitgliedstaaten und mit der Kommission beraten. Dabei werden die Höhe der Energieeinsparquote, die Frage der Anrechenbarkeit von Maßnahmen und anderen Effekten auf die Zielerreichung und viele andere Einzelfragen diskutiert. Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe sind nicht öffentlich. Die Bundesregierung ist daher nicht befugt, dort vorgetragene Positionen der einzelnen Mitgliedstaaten wiederzugeben.

26. Hält die Bundesregierung eine Überprüfung der Erreichung der Energieeffizienz- bzw. Einsparziele durch die Mitgliedstaaten allein auf Basis der NEEAP für ausreichend, und falls nein, warum nicht?

Die Energieeffizienz-Aktionspläne illustrieren den Beitrag von staatlichen Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienz bzw. Energieeinsparziele.

27. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass für die Überprüfung der Zielerreichung eine einheitliche und funktionierende Berechnungsgrundlage europaweit gilt, bzw. mit welchen konkreten Vorschlägen tritt sie dafür an die Europäische Kommission heran?

Die weiteren Verhandlungen zu Berechnungsgrundlagen hängen von der konkreten Ausgestaltung von Energieeinspar- bzw. Energieeffizienzzielen in der Richtlinie ab, die derzeit noch nicht feststeht.

28. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Europäische Kommission, die den NEEAP zu Grunde liegenden Zahlen und damit die tatsächliche Einhaltung der Ziele überprüft, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt, dass die Europäische Kommission die Einhaltung der sich aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie ergebenden Vorgaben überprüft.

29. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die bisherige Erstellung der NEEAP durch die Mitgliedstaaten transparent und vergleichbar abläuft (z. B. auch bezogen auf die variierende Anwendung von Bottom-Up bzw. Top-Down-Ansätzen)?

Die Europäische Kommission hat sich bislang nicht negativ über die Art der Erstellung der Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne durch die Mitgliedstaaten geäußert. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 28.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333